



Satzungsänderung

des Turn- und Spielverein "Rheinland" Dremmen 1909 e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Turn- und Spielverein "Rheinland" Dremmen 1909 e. V.
Der Verein wurde im Jahre 1909 als Turnverein bzw. 1910 als Fußballverein gegründet und hat sich im Jahre 1938 zu einem Verein unter dem Namen Turn- und Spielverein Rheinland Dremmen zusammen geschlossen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 52525 Heinsberg - Dremmen und ist im Vereinsregister eingetragen. Aktenzeichen: Amtsgericht Aachen VR 70165
- (3) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund NRW und seinen zuständigen Verbänden. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände als verbindlich an.
Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Hauptvorstand mit Einfacher Mehrheit den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Zuwendungsbescheinigungen über Sach- oder Geldzuwendungen erstellt der Hauptvorstand.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.



(6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(7) Betrieben werden die nachfolgend aufgeführten Sportarten; diese Sportarten entsprechen der Aufgliederung in Einzelabteilungen.

- a) Fußball Senioren Abteilung
- b) Fußball Jugend Abteilung
- c) Fußball Alte Herren Abteilung
- d) Leichtathletik
- e) Tennis
- f) Turnen (Untergruppen Fitness und Gymnastik)
- g) Ju - Jutsu

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

(1) Die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;

(2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;

(3) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;

(4) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Hauptvorstand im vier Augen Prinzip.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Es ist der jeweils gültige Aufnahmeantrag / Datenänderung Mitteilung zu nutzen um einen Antrag auf Mitgliedschaft zu beantragen.



(2) Mitglieder des Vereins sind aktive und passive:

- Erwachsene,
- Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre), besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- Kinder (unter 14 Jahre), besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung) haben die Rechte Erwachsener Mitglieder sind aber der Beitragspflicht entbunden.
- Fördernde Mitglieder (passiv) sind natürliche oder juristische Personen die den Verein oder eine Abteilung durch Spenden unterstützen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Hauptvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

(4) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Hauptvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden (einfache Mehrheit).

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

(6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Hauptvorstand gegenüber erklärt werden. Die Kündigung ist bis zum 30. November eines jeden Jahres zum Jahresende möglich. Sie ist schriftlich durch formlose Erklärung beim 1. Vorsitzenden des Hauptvorstandes einzureichen.

Kündigungen nach dem 30. November eines Jahres werden erst zum Ende des Folgejahres wirksam.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.



Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate im Rückstand ist.
- mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien, wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

(7) Über einen Ausschluss entscheidet der Hauptvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen.

Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung der entsprechenden Abteilung endgültig über den Ausschluss.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(8) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Bei Versäumnis gehen alle anfallenden Kosten zu Lasten des Mitglieds und werden entsprechend in Rechnung gestellt.

Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Hauptvorstand festgelegt. Der Hauptvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen. Auch hier gilt das vier Augen Prinzip.



(9) Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied und jede Abteilung ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter, Platzwart und Übungsleiter Folge zu leisten.

Ein Fehlverhalten eines Mitglieds oder einer Abteilung, das nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

Ordnungsstrafe bis zu 1000,- €

Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb

Ausschluss aus dem Verein

Schließen einer ganzen Abteilung

Das Verfahren führt der Hauptvorstand. Das betroffene Mitglied bzw. die betroffene Abteilung wird aufgefordert innerhalb einer Frist von 2 Wochen Stellung zu nehmen. Der Hauptvorstand setzt die Strafe mit einfacher Mehrheit fest, bzw. beschließt die Schließung einer Abteilung.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Hauptvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

(2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

(3) Umlagen, bis zum sechs – fachen des Jahresbeitrages, können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

(4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

(5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.



(6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. März eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit zehn Prozent Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(7) Tritt ein Mitglied zwischen dem 01.03 und dem 31.08 eines Jahres in den Verein ein, ist der volle Jahresbeitrag fällig. Fälligkeitsdatum des Beitrages ist spätestens der 01.11 im Jahr.

(8) Tritt ein Mitglied zwischen dem 01.09. und dem 31.12 eines Jahres in den Verein ein, ist der halbe Jahresbeitrag fällig. Fälligkeitsdatum des Beitrages ist spätestens der 31.12 im Jahr.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Hauptvorstand, im vier Augen Prinzip, weiter ein Strafgeld bis zu 150 Euro je Einzelfall verhängen.

(9) Der Hauptvorstand kann im vier Augen Prinzip Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

(10) Die Beiträge aus der jeweils gültigen Beitragsstaffelung stehen der Hauptkasse zu, ausgenommen der Abteilungs – Zusatzbeiträge.

Beiträge von Jugendlichen bis zur Vollendung ihres 18 Lebensjahres verbleiben bei den entsprechenden Jugendabteilungen, sollte es keine Jugendabteilung geben, gehen diese Beiträge auch an die Hauptkasse über.

(11) Bei Auflösung einer Abteilung geht das komplette Vermögen, auch materielles, dieser Abteilung an den Hauptverein über.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder können ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

(2) Mitgliedern steht das Teilnahmerecht in den Mitgliederversammlungen zu.



(3) Das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, steht allen Mitgliedern der jeweiligen Abteilung zu, Abteilungsbezogen. Ist ein Mitglied nicht in der entsprechenden Abteilung Mitglied ist dieses Recht nur mit Zustimmung des jeweiligen Abteilungsvorstands gültig. Der Abteilungsvorstand kann bei Nicht- Abteilungs- Mitgliedern das Recht auf Nutzung verwehren. Der Abteilungsleiter bzw. Übungsleiter kann hier alleine entscheiden.

(4) Eintrittsgelder sind von allen Mitgliedern zu zahlen.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(6) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

(7) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie wählen den Gesamtvorstand und den jeweiligen Abteilungsleiter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(8) Hier findet §9 Absatz 2a dieser Satzung Anwendung

(9) Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen vom E-Mail – Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds und der Abteilungen.

Umsatzsteuervoranmeldungen auch sogenannte Nullmeldungen sowie die rechtzeitige Zahlung der daraus resultierenden Zahlungsforderungen der Behörden sind eine Bringschuld der entsprechenden Abteilung. Wiederholte verspätete Zahlungen von Beiträgen und Steuern führen zum Ausschluss eines Mitglieds bzw. über den Beschluss des Hauptvorstandes zum schließen einer Abteilung.

(10) Das Stimmrecht eines Mitglieds ist nicht delegierbar. Das stimmberechtigte Mitglied muss persönlich anwesend sein.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Hauptvorstand
2. Abteilungsvorstand
3. Mitgliederversammlung Hauptvorstand
4. Mitgliederversammlung Abteilung



- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Hauptvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (4) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln. Eine Finanzordnung kann durch den Hauptvorstand mit einfacher Mehrheit erstellt werden.

§ 8 Hauptvorstand

Der Hauptvorstand besteht aus folgenden Personen,

dem/der 1. Vorsitzende/n

dem/der 2. Vorsitzende/n

dem/der Kassierer/in

dem/der Geschäftsführer/in

dem/der Schrift- Protokollführer/in

der/die 1. Vorsitzende kann weitere Posten nach Bedarf ergänzen.

(1) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in. Es gilt das Vieraugenprinzip.

Die Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind auch dazu berechtigt bei Ausfall eines Vorstandmitgliedes dessen Posten selbst zu übernehmen oder kommissarisch im vier Augen Prinzip an ein anders im Hauptvorstand tätiges Mitglied bis zur nächsten Neuwahl zu übertragen. Auch darf zum Übergang ein tätiges Mitglied zwei Posten ausüben.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:



- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen,
- die Entscheidung über die Einrichtung einer Haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre, bei einfacher Stimmenmehrheit gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Annahme der Wahl.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen, wenn §8 Hauptvorstand Absatz 2a nicht zu tragen kommt. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Beschlüsse des Vorstandes sind rechtsverbindlich.

(8) Der Hauptvorstand kann Ausschüsse bilden.

(9) Der Hauptvorstand kann einzelne Mitglieder und Abteilungen bei der Aus- und Weiterbildung im Interesse dieser Satzung fördern und unterstützen durch Zahlungen aus der Hauptkasse. Der 1. Vorsitzende entscheidet hier in Rücksprache mit dem Kassierer. Die Unterstützung ist schriftlich zu begründen und die Hauptkasse muss liquide bleiben.

(10) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein.

Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.



(11) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

(12) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder- der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

(13) Der 1. Vorsitzende des Hauptvorstandes besitzt bei jeder Zusammenkunft und Versammlung das Hausrecht. Er kann auch Zuhörer zulassen oder dessen Zulassung ablehnen.

(14) Die Mitglieder des Hauptvorstandes haben in der Sitzung des Hauptvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden des Hauptvorstandes einberufen. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, ausgenommen das vier Augen Prinzip dieser Satzung. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
- Erlass von Ordnungen,
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
- Auflösung des Vereins.



(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Eine schriftliche Einberufung ist nicht vorgeschrieben. Ein Aushang in den Mitteilungskästen des Vereins, Veröffentlichung auf der Vereins – Homepage gelten als ausreichend. Die Einberufung kann auch schriftlich erfolgen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

(4) Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.



(6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit kommt § 8 Hauptvorstand Absatz 10 die Stimme des 1. Vorsitzenden zu tragen.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 10 Abteilungen des Vereins

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss.

Jede Abteilung kann für sich eine selbstständige Vermögensverwaltung und Kassenführung beim Hauptvorstand beantragen.

Der Hauptvorstand kann hier im vier Augen Prinzip entscheiden und bei gravierenden Verstößen diese Einwilligung jederzeit ohne einzuhaltende Fristen zurück ziehen.



Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.

Jede Abteilung hat sich eine eigene Abteilungs- Geschäftsordnung zu geben. Diese Abteilungs- Geschäftsordnung und eventuelle Änderungen sind von der Abteilungs- Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen, nachdem der engere Vereins- Hauptvorstand (vier Augen Prinzip) dies schriftlich genehmigt hat. Der Hauptvorstand kann diese ablehnen, wenn sie der Satzung widerspricht oder gegen geltendes Gesetz verstößt.

Eine Abteilungs- Geschäftsordnung (Jugendordnung), die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss ist hier von der $\frac{3}{4}$ Mehrheit ausgenommen.

(2)Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die Abteilungen sind untereinander nicht ausgleichspflichtig.

(3)Abteilungen siehe (§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins) Absatz (6)

(4)Jede Abteilung hat das Recht ihre Angelegenheiten und die Jugendarbeit im Rahmen dieser Satzung durch eine Jugendordnung zu regeln.

(5)Der Jugendvorstand besteht aus dem Abteilungsleiter Jugend, Beisitzer und mindestens 2 weiteren Personen. Diese werden auf der Abteilungs- Mitgliederversammlung Jugend gewählt.

(6)Die Aufgaben des Jugend Vorstandes ergeben sich aus der entsprechenden Abteilungs- Geschäftsordnung im Rahmen dieser Satzung. Der Jugendvorstand trägt die Verantwortung das die Jugend nach Maßgabe der Vereinssatzung und Abteilungs- Geschäftsordnung geführt wird.

§ 11 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

(1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit. Dies entbindet sie aber nicht von der Informationspflicht gegenüber dem Hauptvorstand.



(2) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwart in, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Hauptvorstands sein, wenn sie die Kasse des Hauptvorstandes prüfen sollen. Kassen der Abteilungen können auch durch Mitglieder des Hauptvorstandes geprüft werden. Alle Kassen sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Vollständige Kassenberichte der Abteilungen sind danach dem Hauptvorstand zu übergeben. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Den Kassenprüfern gegenüber sind alle nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Einsicht zu gewähren. Der Prüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Hauptvorstandes bzw. Vorstand der Abteilungen.

Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

Kassenprüfer können ohne Einschränkungen wiedergewählt werden.

Kassenprüfer müssen Vereinsmitglied sein.

Mitglieder des Hauptvorstandes oder eine vom Hauptvorstand bevollmächtigte Person nach §30 BGB dürfen jederzeit und ohne Voranmeldung einer Kassenprüfung der Abteilungen beiwohnen.

§ 13 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Hauptvorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Hauptvorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Hauptvorstand aufzubewahren und dürfen auch veröffentlicht werden. Hier sind Teil- oder Gesamtauszüge zulässig.

§ 14 Datenschutzklausel

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.



(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten gegenüber dritten
- Löschung seiner Daten sofern diese zur Mitgliederverwaltung nicht nötig sind.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern, Namen, Geburtsdatum in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

(5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(6) Das Vereinsprogramm DFB –Net ist nur von den Berechtigten Personen zu nutzen. Die vom Hauptvorstand vergebenen Nutzungsrechte an eine Person sind nicht auf andere Personen übertragbar.

(7) Ordentliche Mitglieder haben nur Einblick in die Mitgliederliste über den Hauptvorstand, wenn sie berechtigtes Interesse darlegen können und dem kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse des Vereins oder berechnete Belange der anderen Vereinsmitglieder entgegen stehen.



§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Dies gilt auch für die Auflösung einer Abteilung.

(1) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an Ortsring der Dremmener Vereine (gemeinnützige Körperschaft oder Verein), die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Haftung des Vereins / Vorstand

Ehrenamtliche Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Presse- Werbung- Sponsoring- Öffentlichkeitsarbeit

Sämtliche Pressearbeiten, Werbemaßnahmen, Werberechte, Abschlüsse von Förderungsverträgen, Sponsor- Verträgen - Absprachen und -Vereinbarungen, sowohl intern wie extern obliegen alleine dem Hauptvorstand.

Abteilungen haben sich diese vom Hauptvorstand genehmigen zu lassen. Eine Genehmigung durch das vier Augen Prinzip ist hier ausreichend.

§ 18 Zuwendungsbescheinigungen – Spendenbescheinigungen

Das ausstellen von Zuwendungsbescheinigungen – Spendenbescheinigungen aller Art obliegt alleine dem Hauptvorstand. Der Hauptvorstand kann im vier Augen Prinzip Ausnahmen bewilligen.



§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde bei der Mitgliederversammlung am 08.03.2013 in 52525 Heinsberg - Dremmen beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Unterschriften:

1 Vorsitzender: Lothar Heidbüchel

2 Vorsitzender: Udo Corsten

Geschäftsführerin: Marion Mundt

1 Kassierer: Theo Esser

2 Kassierer und Schriftführer: Jochen Knurr